

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 20. Juli

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Neuordnung der kirchenmusikalischen Ausbildung und des Dienstrechts der Kirchenmusiker	91	5. Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker	104
1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker	91	6. Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker	107
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker	96	Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste	112
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker	100	Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) vom 14. 6. 1967	112
4. Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zum Hilfskirchenmusiker	103		

Neuordnung der kirchenmusikalischen Ausbildung und des Dienstrechts der Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. Juni 1967
Nr. 11580/A 10—28

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgende Ausführungsbestimmungen zu den Kirchenmusikergesetzen und Ordnungen für das Dienstrecht der Kirchenmusiker beschlossen:

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker

3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker
4. Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zum Hilfskirchenmusiker
5. Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker
6. Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Im folgenden veröffentlichen wir diese Bestimmungen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker

vom 20. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51) folgende Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und die Ablegung der Großen Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) erlassen:

§ 1

- (1) Die Ausbildung mit dem Ziel der Großen

Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) erfolgt an der Landeskirchenmusikschule in Herford (Kirchenmusikschule) oder an der kirchenmusikalischen Abteilung einer Hochschule für Musik.

(2) Die Große Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den das Landeskirchenamt beruft. Andere Prüfungen können gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellung von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 nach Ablegung eines Kolloquiums anerkannt werden.

A. Bestimmungen über das Studium der Kirchenmusik an der Kirchenmusikschule mit dem Ziel der Großen Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung)

§ 2

(1) Zur Vorbereitung auf die Große Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die

- a) der evangelischen Kirche angehören und im Besitz eines anerkannten deutschen Reifezeugnisses sind; über die Anerkennung gleichwertiger, insbesondere ausländischer Zeugnisse entscheidet das Landeskirchenamt,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 30 Jahre sind,
- c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben oder von ihr nach § 6 Absatz 2 befreit sind.

Über die Zulassung entscheidet der Direktor der Kirchenmusikschule.

(2) Bei hervorragender musikalischer Begabung oder bei Vorliegen besonderer Umstände kann ausnahmsweise von der Voraussetzung zu Absatz 1 a) abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gute Allgemeinbildung nachweist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Direktors der Kirchenmusikschule.

§ 3

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Direktor der Kirchenmusikschule zu richten.

§ 4

(1) Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die Schul- und Fachbildung des Bewerbers,
- b) das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis oder das letzte Schulzeugnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
- c) Nachweise über die vorangegangene kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Bewerbers am kirchlichen Leben.

(2) Soweit diese Unterlagen bei der Kirchenmusikschule bereits vorliegen, kann der Bewerber auf sie Bezug nehmen.

§ 5

In der Aufnahmeprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Orgel:** Vortrag eines mittelschweren Werkes von Joh. Seb. Bach, Vomblattspiel leichterer Orgelstücke, Harmonisierung eines Choral,
- Klavier:** Vortrag je eines mittelschweren Klavierstückes aus älterer und neuerer Zeit,
- Tonsatz:** Kenntnis der Dreiklänge und Septimakkorde mit ihren Umkehrungen,

Gehör- Erfassen von Intervallen sowie von Dreiklängen und Septimakkorden und deren Umkehrungen,

Singen: Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorsingen von Chorälen und Liedern.

§ 6

(1) Bei Bewerbern, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) bestanden haben, sollen die Anforderungen in der Aufnahmeprüfung den Leistungen angepaßt werden, die durch das Zeugnis ausgewiesen sind.

(2) Hat der Bewerber die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) an der Kirchenmusikschule bestanden, entfällt die Aufnahmeprüfung.

§ 7

(1) Das Studium an der Kirchenmusikschule mit dem Ziel der Großen Prüfung für Kirchenmusiker dauert in der Regel 8 Semester.

(2) Studierende, welche die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) bestanden haben und die Große Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) ablegen wollen, müssen im allgemeinen noch 4 Semester weiterstudieren.

(3) Ob und in welchem Umfang eine andere musikalische Ausbildung auf die Dauer des Studiums angerechnet werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

(1) Die Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

- a) virtuoses Orgelspiel, einschließlich Unterrichtsmethodik,
- b) liturgisches Orgelspiel,
- c) Chor- und Orchesterleitung,
- d) Singen und Sprechen, einschließlich Unterrichtsmethodik,
- e) Tonsatz,
- f) Gehörbildung,
- g) Partitur- und Generalbaßspiel,
- h) Klavierspiel, einschließlich Unterrichtsmethodik,
- i) Liturgik und Kirchenkunde,
- k) Hymnologie,
- l) Gregorianik und Choralsingen,
- m) Orgelkunde,
- n) Musikgeschichte und Formenkunde,
- o) Literaturkunde.

Der Studierende kann außerdem fakultativ den Unterricht in einem Melodieinstrument belegen.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Fächern können folgende mit Zustimmung des Dozentenkollegiums bereits nach dem 6. Studiensemester in einer Vorprüfung abgeschlossen werden:

- a) Singen und Sprechen,
- b) Hymnologie,
- c) Orgelkunde,
- d) Musikgeschichte.

(3) Für Studierende, die die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) bestanden haben,

gelten die in Abs. 2 genannten Fächer als abgeschlossen, wenn sie wenigstens mit der Note „befriedigend“ (3) bestanden sind. Dies gilt entsprechend auch für die schriftliche Hausarbeit.

B. Bestimmungen über die Kirchliche Prüfung für A-Kirchenmusiker

§ 9

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 1 Absatz 2) werden vom Landeskirchenamt widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Soll während der Amtsdauer des Prüfungsausschusses ein ausscheidendes Mitglied ersetzt oder aus anderen Gründen ein neues Mitglied berufen werden, so wird die Berufung bis zum Ablauf der Amtsdauer des Prüfungsausschusses befristet.

(3) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken. Sie bilden die Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission, welche die Prüfung abnimmt. Er bestimmt auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10

(1) Die Große Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) wird vor dem Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die Prüfung findet nach Bedarf statt und wird mindestens einmal jährlich ausgeschrieben.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 11

(1) Die Studierenden richten fristgemäß einen Antrag auf Zulassung zur Großen Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) über den Leiter der Kirchenmusikschule oder der kirchenmusikalischen Abteilung der Hochschule an das Landeskirchenamt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit eingehenden Angaben über die Schul- und Fachbildung,
- b) das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis oder das letzte Schulzeugnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
- c) die Nachweise über eine achtsemestrige Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder (und) in der kirchenmusikalischen Abteilung einer Hochschule für Musik,
- d) eine liturgische, hymnologische oder musikgeschichtliche Hausarbeit, deren Thema vom Fachlehrer, bei auswärtigen Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig anzufordern ist,
- e) ein Testat über die Teilnahme an einer Übung über Gemeindesingarbeit und über die Abhaltung einer Gemeindesingstunde,

f) ggf. das Zeugnis über eine abgelegte Vorprüfung (§ 8 Absatz 2),

g) ggf. Unterlagen über bereits früher abgelegte kirchenmusikalische Prüfungen und frühere Prüfungsversuche,

h) Quittungen über die eingezahlte Prüfungsgebühr (§ 25),

i) ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber die kirchliche oder staatliche Ausbildungsstätte länger als ein halbes Jahr vor der Prüfung verlassen hat.

(3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Es steht dem Bewerber frei, eigene kompositorische Arbeiten bei der Meldung zur Prüfung einzureichen.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Bewerber binnen vierzehn Tagen Einspruch beim Landeskirchenamt einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 13

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) Tonsatz (Klausur) | 6 Stunden, |
| b) Musikdiktat | 60 Minuten. |

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|---|-------------|
| a) virtuoseres Orgelspiel | 60 Minuten, |
| b) liturgisches Orgelspiel | 20 Minuten, |
| c) Chorleitung | 30 Minuten, |
| d) Singen und Sprechen | 20 Minuten, |
| e) Tonsatz, Gehörbildung, Partitur- und Generalbaßspiel | 30 Minuten, |
| f) Klavierspiel | 40 Minuten, |
| g) Liturgik und Kirchenkunde, Hymnologie | 30 Minuten, |
| h) Gregorianik und Choralsingen | 20 Minuten, |
| i) Orgelkunde | 20 Minuten, |
| k) Musikgeschichte | 20 Minuten, |
| l) Literaturkunde | 10 Minuten, |
| m) Melodieinstrument (fakultativ) | 10 Minuten. |

(4) Die in § 14 Absatz 2 c) geforderte Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate wird in der Regel schon vor dem eigentlichen Prüfungstermin abgenommen. Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission, die der Aufführung beiwohnen und sie bewerten. Ist die Aufführung mit der Prüfung zeitlich verbunden, verlängert sich die oben ange-

gebene Dauer der Prüfung im Fach „Chorleitung“ um wenigstens 30 Minuten.

§ 14

(1) In der **schriftlichen** Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) **Tonsatz:** Ausarbeitung eines vierstimmigen Kirchenliedsatzes für Blechbläser, einschließlich transponierender Instrumente, Ausarbeitung eines schwierigen Generalbasses, Choral-Trio für Orgel mit c. f. im Tenor und Entwurf einer vierstimmigen Fuge oder einer vierstimmigen Spruchmotette;
- b) **Musikdiktat:** Mehrere Musikdiktate in verschiedenem Schwierigkeitsgrad ein- bis vierstimmig: einstimmig mit intervallischen und rhythmischen Schwierigkeiten, zwei bis dreistimmig vorwiegend polyphon, vierstimmig bis zum Schwierigkeitsgrad eines anspruchsvollen Bachschen Choralatzes.

(2) Die Anforderungen der **praktischen** und **mündlichen** Prüfung sind:

- a) **virtuoses Orgelspiel:** Der Bewerber legt dem Prüfungsausschuß sechs Monate vor dem Prüfungstermin eine Liste vor, die eine Auswahl der von ihm im Laufe seines Studiums erarbeiteten Literatur enthält. Diese Liste muß umfassen: acht große Stücke aus verschiedenen Epochen, davon eins aus der Zeit vor Bach, vier Werke von Bach (darunter eine Triosonate), je ein Werk der Romantik, von Reger und aus der zeitgenössischen Literatur. Aus der vorgelegten Liste benennt der Vorsitzende drei Monate vor der Prüfung ein Orgelstück, ferner ein weiteres mittelschweres Orgelwerk, das nicht in der Liste aufgeführt und selbständig zu erarbeiten ist. Drei weitere Orgelstücke wählt der Prüfling selbst aus. Die fünf zu spielenden Orgelwerke müssen aus verschiedenen Zeiten stammen. Unterrichtsmethodik.
Vomblattspiel angemessener Stücke und Begleitungen.
- b) **liturgisches Orgelspiel:** Transponieren eines leichten Choralvorspiels vom Blatt; differenzierte Begleitung eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch, auch triomäßig und transponiert; Ausführung eines Chorals als Bicinium, als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Satzes; Improvisation eines Choralvorspiels oder Orgelchorals und einer vierstimmigen Fughette; Modulation mit Verwendung eines Motivs.
- c) **Chor- und Orchesterleitung:** Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen a capella-Chorwerkes, das dem Bewerber zwei Tage vorher bekanntzugeben ist (z. B. Schein: „Israels Brunnlein“, Distler: „Geistliche Chormusik“); Aufführung eines selbständig erarbeiteten Instrumental-Vokalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate.
Methodik der Chorarbeit, insbesondere choralische Stimmbildung.
- d) **Singen und Sprechen:** Vortrag eines geistlichen und weltlichen Sologesangs (z. B. eines Geistlichen Konzertes von Schütz, einer Bach-Arie,

leichterer Kunstlieder des 19. und 20. Jahrhunderts); Sprechen von biblischen Texten, Kirchenliedern und anderen Dichtungen; Stimmbildung und Kenntnis der Stimmvorgänge; Unterrichtsmethodik.

- e) **Tonsatz:** Beherrschung der verschiedenen Modulationstechniken; harmonische, kontrapunktische und formale Analysen, auch von modernen Werken.
- f) **Gehörbildung:** Gehörmäßiges Erfassen schwieriger Intervalle und Akkorde im Rahmen der funktionellen Harmonik; Nachsingen oder Nachspielen von rhythmischen oder melodisch schwierigen Motiven; Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme.
- g) **Partitur- und Generalbaßspiel:** Partiturspiel eines vier- bis sechsstimmigen polyphonen a capella-Werkes in alten und modernen Schlüsseln und eines Instrumentalwerkes im Schwierigkeitsgrad einer klassischen Symphonie; Fragen zur Instrumentenkunde.
Spielen des Generalbasses einer Kantate.
- h) **Klavierspiel:** Vortrag vor drei anspruchsvollen Werken aus den Hauptepochen der Klaviermusik, darunter einer Sonate von Beethoven; dabei kann Barockmusik ggf. am Cembalo wiedergegeben werden; Vomblattspiel einer Liedbegleitung oder eines Klavierauszuges; Unterrichtsmethodik.
- i) **Liturgik und Kirchenkunde:** Biblisch-theologische Grundlegung der Liturgik und der Kirchenmusik; das evangelische Verständnis von Kirche und Gottesdienst.
Entwicklungsgeschichte des christlichen Gottesdienstes in seinen verschiedenen Gestalten (Messe, Horen, Predigtgottesdienst, Kasualien). Die grundlegenden liturgischen Begriffe und Formen, liturgische Erneuerungsbestrebungen der Gegenwart, das Kirchenjahr, Grundzüge der Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes. Liturgisch-musikalische Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich der sog. Amtshandlungen.
- k) **Hymnologie:** Eingehende Kenntnis der Geschichte des Kirchenliedes und des Gesangbuches, Grundzüge der Entwicklung des gottesdienstlichen Gemeindegesanges.
- l) **Gregorianik und Choralsingen:** Choralnotation, Modi und Psalmtöne, Formen und Gattungen des gregorianischen Chorals, deutsche Gregorianik, Ordinariumsgesänge, Antiphonen und Psalmen.
- m) **Orgelkunde:** Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Orgelbaus, Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme, Register- und Dispositionskunde, Beseitigung von Störungen.
- n) **Musikgeschichte:** Grundzüge und Entwicklungskräfte der Musikgeschichte bis zur Gegenwart, Leben und Hauptwerke der großen Meister, Formenkunde, Kenntnis der neueren Kompositionstechniken.
- o) **Literaturkunde:** Kenntnis der wichtigsten Orgel- und Chorliteratur nach den Gesichtspunkten der praktischen Verwendung.

§ 15

(1) Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern und die Gesamtleistung werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), oder „ungenügend“ (6) beurteilt.

(2) „Mangelhafte“ Leistungen in einzelnen Fächern können durch gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, nicht jedoch „mangelhafte“ Leistungen im virtuosen und liturgischen Orgelspiel, in der Chorleitung, in Liturgik und Kirchenkunde, in Gregorianik und Choralsingen und im Singen und Sprechen.

§ 16

(1) Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll enthalten:

- a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und des Prüflings,
- b) die Prüfungstermine,
- c) die Gegenstände der Einzelprüfungen,
- d) die Bewertung der Einzelprüfungen,
- e) die Schlußentscheidung der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17

Die Gesamtnote wird von der Prüfungskommission aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer einschließlich der Klausur und des Musikdiktates sowie der Hausarbeit unter Würdigung aller Prüfungsleistungen des Bewerbers gebildet.

§ 18

(1) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber nach Abschluß der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 19

(1) Über die Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt (Anlage). Als Ausfertigungsdatum ist der Tag einzusetzen, an dem die Gesamtnote festgesetzt wurde.

(2) Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 20

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob er sich nach einem oder nach zwei Semestern erneut zur Prüfung melden kann und ob er bei Wiederzulassung von der Prüfung in den Fächern, die in der ersten Prüfung mit „gut“ bewertet wurden, befreit sein soll.

(2) Bewerber, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 21

(1) Der Bewerber kann aus wichtigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfung unterbrechen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben angerechnet, wenn die Prüfung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgeschlossen wird.

(2) Unterbricht der Bewerber die Prüfung ohne Einwilligung des Vorsitzenden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände des Absatzes 1 und über etwa zu ergreifende Maßnahmen trifft die Prüfungskommission.

(3) Über die Folgen der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungen oder Täuschungsversuche sind die Bewerber vor Beginn der Prüfung zu unterrichten.

§ 23

Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie über das Ergebnis der Prüfungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Bewerber vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen könnten. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 24

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüfung für ungültig erklären, wenn vor Ausfertigung des Prüfungszeugnisses festgestellt wird, daß der Bewerber bei der Zulassung zur Prüfung oder bei den Prüfungsleistungen sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

§ 25

(1) Das Landeskirchenamt kann eine Prüfungsgebühr erheben. Diese ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an die Kasse des Landeskirchenamtes zu zahlen.

(2) Bei Wiederholung der Prüfung ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.

(3) Bei Rücktritt vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 26

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 20. April 1967

(L. S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 11580/A 10—28

Z E U G N I S

über die Ablegung der Großen Prüfung
für Kirchenmusiker (A-Prüfung)

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat am in

vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen die Große Prüfung für Kirchenmusiker (A-Prüfung) gemäß § 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 abgelegt und mit folgenden Gesamtnoten bestanden:

Befähigung für das Organistenamt:

Befähigung für das Chorleiteramt:

Einzelergebnisse:

- Hausarbeit
- Virtuoses Orgelspiel
- Liturgisches Orgelspiel
- Chor- und Orchesterleitung
- Singen und Sprechen
- Tonsatz
- Gehörbildung
- Partitur- und Generalbaßspiel
- Klavierspiel
- Liturgik und Kirchenkunde
- Hymnologie
- Gregorianik und Choralsingen
- Orgelkunde
- Musikgeschichte
- Literaturkunde
- Melodieinstrument

Bemerkungen:

(über die Leistungen in der Gemeindesingarbeit, über das Thema und das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit, u. a.)

....., den

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

(Siegel)

(Mitglieder)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker

vom 20. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51) folgende Ordnung für das Studium der Kirchenmusik und die Ablegung der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) erlassen:

§ 1

(1) Die Ausbildung der B-Kirchenmusiker erfolgt in der Landeskirchenmusikschule in Herford (Kirchenmusikschule).

(2) Das Landeskirchenamt kann auch anderen Instituten das Recht zur Ausbildung von B-Kirchenmusikern zuerkennen.

§ 2

(1) Zum Studium als B-Kirchenmusiker können Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen,
- c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von den Erfordernissen des Absatzes 1 a) und b) befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist an die Kirchenmusikschule (das Ausbildungs-

institut) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- e) eine Konfirmationsbescheinigung,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 3

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Kirchenmusikschule (des Ausbildungsinstitutes). Sie wird von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Gehörbildung, Vomblattsingen einer leichten Chorstimme, musiktheoretische Elementarkenntnisse,
- b) Singen und Sprechen (Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes),
- c) Klavierspiel (Vortrag einiger Stücke im Schwierigkeitsgrad leichterer Sonaten der Wiener Klassik und der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach),
- d) Orgelspiel (Vortrag einiger Stücke im Schwierigkeitsgrad des F-Dur-Präludiums von J. S. Bach oder der Choralbearbeitung „Nun bitten

wir den heiligen Geist“ von Buxtehude; Choralspiel).

(3) Ausnahmsweise kann bei sonst genügenden Leistungen von einer Aufnahmeprüfung im Orgelspiel abgesehen werden.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann erlassen werden, wenn der Bewerber die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden hat.

(5) Spielt der Bewerber noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel sechs Semester.

(2) Sie umfaßt folgende Gebiete:

- a) künstlerisches und liturgisches Orgelspiel, Orgelkunde,
- b) Chor- und Singleitung, chorische Stimmbildung, Gemeindesingen,
- c) Singen und Sprechen,
- d) Musiktheorie (Tonsatz, Gehörbildung, Partitur- und Generalbaßspiel),
- e) Klavierspiel,
- f) Blasen (obligatorisch für Männer und fakultativ für Frauen),
- g) Liturgik und Hymnologie, liturgisches Singen,
- h) Musikgeschichte, Instrumenten-, Formen- und Literaturkunde,
- i) Kirchenkunde.

§ 5

(1) Die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker wird vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die Prüfung findet nach Bedarf statt und wird mindestens einmal jährlich ausgeschrieben.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

(1) Die Studierenden richten fristgemäß einen Antrag auf Zulassung zur Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) über den Leiter der Kirchenmusikschule (den Leiter des anerkannten Ausbildungsinstitutes) an das Landeskirchenamt.

(2) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis,

e) eine Konfirmationsbescheinigung,

f) ein pfarramtliches Zeugnis,

g) bei Bewerbern gemäß Absatz 2: der Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung,

h) ggf. der Nachweis einer bestandenen C-Prüfung.

(4) Der Leiter der Kirchenmusikschule (des anerkannten Ausbildungsinstitutes) fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers bei.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt offen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 7

(1) Das Landeskirchenamt kann eine Prüfungsgebühr erheben. Diese ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an die Kasse des Landeskirchenamtes zu zahlen.

(2) Bei Wiederholung der Prüfung (§ 18 Absatz 1) ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.

(3) Bei Rücktritt vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren und bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Prüfung wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er bestimmt auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 9

(1) Zur Prüfung ist eine schriftliche Hausarbeit aus dem Gebiet der Liturgik, der Hymnologie oder der Geschichte und Praxis der evangelischen Kirchenmusik einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Themen im Einvernehmen mit den Fachlehrern.

(2) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Bewerber sechs Wochen zur Verfügung.

§ 10

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen praktischen und mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) Tonsatz (Klausur) | 5 Stunden, |
| b) Musikdiktat | 45 Minuten. |

(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|---|-------------|
| a) künstlerisches Orgelspiel | 30 Minuten, |
| b) liturgisches Orgelspiel | 20 Minuten, |
| c) Chorleitung | 30 Minuten, |
| d) Singen und Sprechen | 20 Minuten, |
| e) Gehörbildung und Tonsatz | 10 Minuten, |
| f) Partitur- und Generalbaßspiel | 10 Minuten, |
| g) Klavierspiel | 20 Minuten, |
| h) Liturgik | 15 Minuten, |
| i) Hymnologie und liturgisches Singen | 15 Minuten, |
| k) Orgelkunde | 10 Minuten, |
| l) Musikgeschichte einschließlich Instrumenten- und Formenkunde | 15 Minuten, |
| m) ggf. Bläuserspiel | 10 Minuten, |
| n) Kirchenkunde | 10 Minuten. |

(4) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung in den Fächern Liturgik, Hymnologie und liturgisches Singen, Orgelkunde, Musikgeschichte einschließlich Instrumenten- und Formenkunde und Kirchenkunde vorher in einem besonderen Prüfungsabschnitt abgelegt wird.

§ 11

In der **schriftlichen** Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Tonsatz:

dreistimmige polyphone Choralbearbeitung instrumental (Orgel oder Bläser) oder vokal oder instrumental-vokal gemischt; oder Vertonung eines kurzen Bibeltextes (Chor oder Solostimmen mit Begleitung).

Aussetzen eines mittelschweren Generalbasses und Anfertigung eines vierstimmigen Kantionalsatzes für Chor, Orgel oder Bläser.

b) Musikdiktat:

ein schwierigeres einstimmiges melodisch-rhythmisches Diktat; ein mehrstimmiges Musikdiktat, z. B. vierstimmiger Choralatz, wiederzugeben durch Außenstimmen und Generalbaßbezeichnung.

§ 12

Die Anforderungen der **praktischen** und **mündlichen** Prüfung sind:

a) künstlerisches Orgelspiel:

Vortrag von drei mittelschweren (etwa Bach III, 6) und schwereren (etwa Bach II, 2) Werken. Dabei ist ein Werk eines alten Meisters, das zweite von Bach, das dritte aus der Literatur der Romantik oder Moderne zu wählen.

Vortrag eines vom Fachlehrer zwei Monate vorher benannten Stückes, das selbständig vorbereitet und eingerichtet wurde. Nachweis der Beherrschung von 10 Choralvorspielen, davon mindestens 5 aus dem „Orgelbüchlein“ von Bach.

Vomblattspiel eines leichteren Choralvorspiels.

b) liturgisches Orgelspiel:

Folgende Aufgaben werden dem Prüfling zwei Tage vor der Prüfung gestellt:

Begleitsätze zu Kirchenliedern mit c. f. im Sopran (obligat) und Baß, auch im strengen Satz, zwei- bis vierstimmige thematische Modulation, eigene zwei- bis vierstimmige Choralbearbeitung (Choralvorspiel oder Orgelchoral).

Folgende Aufgaben werden dem Prüfling in der Prüfung gestellt: Begleitsätze zu einfachen Kirchenliedern nach dem Gesangbuch mit c. f. im Sopran, Transponieren eines Choralatzes nach dem Gesangbuch oder Choralbuch, Improvisieren von zwei- bis vierstimmigen Intonationen, Auswendigspielen von bekannteren Kirchenliedern und liturgischen Stücken.

Zur Prüfung im liturgischen Orgelspiel gehört der Nachweis, daß der Prüfling in Anwesenheit eines Beauftragten der Prüfungskommission einen Gemeindegottesdienst musikalisch durchgeführt hat.

c) Chorleitung:

Erarbeiten und Dirigieren eines mittelschweren Werkes (etwa einer einfacheren Motette von Schütz, Distler oder Pepping oder einer leichteren Kantate) oder Musizieren mit Instrumenten im Sinne der Kantoreipraxis. Die Aufgaben werden dem Prüfling sechs Tage vor der Prüfung gestellt.

Kenntnis der methodischen Wege für die chorische Stimmbildung. Zur Prüfung in der Chorleitung gehört der Nachweis, daß der Prüfling in Anwesenheit eines Beauftragten der Prüfungskommission eine Gemeindegottesstunde befriedigend durchgeführt hat.

d) Singen und Sprechen:

Vortrag von mittelschweren Liedern und Arien (einfacheres Klavierlied der Romantik, Kleines Geistliches Konzert von Schütz), einwandfreies Sprechen eines Liedes oder liturgischen Textes; Fragen zur Stimmerziehung.

e) Gehörbildung und Tonsatz:

Erfassen von Intervallen und Akkorden; Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme; Kenntnis von Akkordverbindungen; schematische Modulationen; Improvisieren eines Volksliedsatzes.

f) Partitur- und Generalbaßspiel:

Spiel einer schwierigeren Chorpartitur in neuen Schlüsseln und eines vierstimmigen homophonen Satzes in alten Schlüsseln (Bach-Bargiel), Generalbaßspiel nach Vorlagen (Grabner, Generalbaßübungen Oberstufe).

Zur Vorbereitung dieser Aufgaben stehen in der Prüfung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung.

g) Klavierspiel:

Vortrag von zwei oder drei mittelschweren Werken (etwa Mozart, c-moll-Sonate; Bartok, Mikrokosmos IV und V). Dabei ist je ein Werk

aus der Literatur der Klassik einschließlich Bach, der Romantik und (oder) der Moderne zu wählen.

h) Liturgik:

Geschichte des christlichen Gottesdienstes; Gottesdienstformen der Gegenwart einschließlich der kirchlichen Handlungen; das Kirchenjahr und seine wichtigsten Perikopen; kirchenmusikalisch-liturgische Bestrebungen der Gegenwart.

i) Hymnologie und liturgisches Singen:

Geschichte des Kirchenliedes, Geschichte des Gesangbuches einschließlich des reformierten Psalters; Kenntnis des Gesangbuches; biblische Grundlagen und liturgische Verwendung der Lieder; Melodienkunde. Kenntnis der liturgischen Weisen, der wichtigsten Psalmtöne und der Regeln der Psalmodie, unbegleitetes Singen von liturgischen Weisen und Kirchenliedern.

k) Orgelkunde:

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues; Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme; Register- und Dispositionskunde; Stimmen von Rohrwerken; Beseitigung von leichten Störungen.

l) Musikgeschichte und Formenkunde:

Die Hauptepochen der Musikgeschichte; Geschichte der evangelischen Kirchenmusik, ihrer musikalischen Formen, ihrer Instrumente und Aufführungspraxis; Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur.

m) Blasen eines Blechblasinstrumentes:

Spiel einer Kirchen- und Volksliedmelodie und einer Stimme eines Bläasersatzes; Beherrschung der spieltechnischen Grundlagen des Instrumentes; Kenntnis der gebräuchlichsten Gattungen von Blechblasinstrumenten und ihrer Verwendung in der Kirchenmusik.

n) Kirchenkunde:

Grundzüge der kirchlichen Verfassung und ihrer geschichtlichen Zusammenhänge, auch in der Evangelischen Kirche der Union und in der Evangelischen Kirche in Deutschland; Kirchenmusikalische Gesetze und Ordnungen.

§ 13

(1) Beherrscht der Kandidat ein anderes Instrument (z. B. Cembalo, ein Holzblas- oder Streichinstrument), kann die Prüfung auf seinen Wunsch entsprechend erweitert werden.

(2) Eigene Kompositionen können zusätzlich bewertet werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Tonsatzklausur beim Landeskirchenamt eingereicht worden sind.

§ 14

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber, der eine gleichwertige musikalische Prüfung erfolgreich ab-

gelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die er mit mindestens der Note „befriedigend“ bestanden hat.

§ 15

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 16

(1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6).

(2) In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden: künstlerisches Orgelspiel, liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Liturgik.

(3) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) Sind die Leistungen in zwei der genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei anderen Fächern als „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(5) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird in zwei Gesamtnoten („Befähigung für das Organistenamt“ und „Befähigung für das Chorleiteramt“) zusammengefaßt.

§ 17

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage, aus dem die Gesamtnoten und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 18

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt, das auch die Einzelheiten regelt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

(3) Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und sind einzelne Fächer zu wiederholen, muß dies innerhalb von zwei Jahren geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind in dem Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

§ 19

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

Mit der Verleihung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960) erhält der B-Kirchenmusiker das Recht, sich um einfachere hauptberufliche Kirchenmusikerstellen (B-Stellen) zu bewerben.

§ 21

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Ausbildung von Organisten und Chorleitern auf den Kirchenmusikschulen innerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. 7. 1938 — E. O. I 2003/38 —, treten für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft.

Bielefeld, den 20. April 1967

(L.S.)

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 11580/A 10—28

Evangelische Kirche von Westfalen

ZEUGNIS

über die Ablegung der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung)

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat am in

vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen die Mittlere Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) gemäß § 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 abgelegt und mit folgenden Gesamtnoten bestanden:

Befähigung für das Organistenamt:

Befähigung für das Chorleiteramt:

Einzelergebnisse:

- Hausarbeit
- Künstlerisches Orgelspiel
- Liturgisches Orgelspiel
- Chorleitung
- Liturgik
- Hymnologie und liturgisches Singen
- Singen und Sprechen
- Tonsatz
- Gehörbildung
- Partitur- und Generalbaßspiel
- Klavierspiel
- Orgelkunde
- Musikgeschichte und Formenkunde
- Bläuserspiel
- Kirchenkunde

Bemerkungen:

(über die Leistungen in der Gemeindesingarbeit, über das Thema und das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit, ggf. über die Ablegung einer katechetischen Prüfung, u. a.)

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....

(Vorsitzender) (Siegel) (Mitglieder)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker

vom 20. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) erlassen:

§ 1

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) werden in der Landeskirchenmusikschule oder in einer anderen, vom Landeskirchenamt anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte sowie in Lehrgängen ausgebildet.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall auch die Ausbildung in einem anderen Institut oder eine private Ausbildung anerkennen.

§ 2

(1) Zur Ausbildung als nebenberufliche Kirchenmusiker können Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Schule (Volksschule) oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen, unbeschadet weitergehender Anforderungen einzelner Ausbildungsinstitute,
- c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall von dem Erfordernis des Absatzes 1 a) befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die gewählte Ausbildungsstätte oder, im Falle von Lehrgängen, an den Leiter des Lehrgangs zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 3

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Ausbildungsstätte oder des Ausbildungslehrgangs. Sofern sich die Eignung des Bewerbers nicht schon aus den Unterlagen ergibt, wird die Zulassung von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(2) Die Aufnahmeprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Begabung erbringen. Sie erstreckt sich auf:

- a) musikalisches Gehör und musikalische Grundbegriffe,
- b) Singen und Sprechen (Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes),
- c) Klavier- oder Orgelspiel.

(3) Spielt der Bewerber noch ein anderes Instrument, so kann die Aufnahmeprüfung auf seinen Wunsch hin entsprechend erweitert werden.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert mindestens zwei Semester.

(2) Sie umfaßt folgende Gebiete:

- a) gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Orgelkunde,
- b) Chor- und Singleitung,
- c) Singen und Sprechen,
- d) Tonsatz (Gehörbildung, Harmonielehre, Partiturspiel),
- e) Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde und liturgisches Singen,
- f) Musikgeschichte,
- g) ggf. Klavierspiel,
- h) ggf. ein weiteres Wahlfach.

§ 5

(1) Die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker wird vor dem Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die Prüfung findet nach Bedarf statt und wird mindestens einmal jährlich ausgeschrieben.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Prüfung wird von einer aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er bestimmt auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 7

(1) Die Studierenden richten fristgemäß einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung über den Ausbildungsleiter an das Landeskirchenamt.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis,
- f) ein Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Gottesdienstes in Anwesenheit eines Beauftragten des Prüfungsausschusses.

Die Unterlagen zu a), b) und d), die schon mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung eingereicht worden sind (§ 2 Absatz 3), können bei der Meldung zur Prüfung wieder verwendet werden.

(3) Der Ausbildungsleiter fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers bei.

(4) Werden Bewerber mit anderweitiger Vorbildung nach § 1 Absatz 2 zur Prüfung zugelassen, haben sie bei dem Zulassungsantrag ihre kirchenmusikalische Ausbildung nachzuweisen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt kann eine Prüfungsgebühr erheben. Diese ist zwei Wochen vor dem

Prüfungstermin an die Kasse des Landeskirchenamtes zu zahlen.

(2) Bei Wiederholung der Prüfung (§ 17 Absatz 1) ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.

(3) Bei Rücktritt vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr erstattet.

§ 9

Die **schriftliche** Prüfung (drei Stunden) umfaßt folgende Klausurarbeiten:

a) **Gehörbildung:**

leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate einstimmig und im zweistimmigen Satz.

b) **Tonsatz:**

Aussetzen eines einfachen Kirchenliedes oder eines leichten bezifferten Basses im vierstimmigen Satz; Erfinden einer Gegenstimme zu einer kurzen gegebenen Melodie.

§ 10

Die **mündlich-praktische** Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) gottesdienstliches Orgelspiel (15 Minuten):

unvorbereitet: Vomblattspielen einiger Choralsätze nach dem Choralbuch, auch triomäßig. Beherrschung der liturgischen Stücke des Gottesdienstes; Improvisieren einer Choralintonation;

vorbereitet: Auswendigspielen einiger bekannter Kirchenlieder; Vortrag einer kurzen Choraleinleitung und eines schwierigeren Kirchenliedes, auch triomäßig.

b) Orgelliteraturspiel (20 Minuten):

Vortrag zweier leichterer Werke alter und neuer Meister, im Schwierigkeitsgrad von Bachs Kleinen Präludien und Fugen. Aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten leichten Choralvorspielen benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses — in der Regel vier Wochen vor der Prüfung — drei zum Vorspielen. Vomblattspielen eines leichten Orgelstückes.

c) Chor- und Singleitung (30 Minuten):

Erarbeiten und Dirigieren eines vierstimmigen homophonen oder eines leichten dreistimmigen polyphonen Satzes (z. B. Kugelmann, Allein Gott in der Höh sei Ehr), gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Instrumenten in der Art der Kantoreipraxis. Die Aufgabe wird eine Woche vorher gestellt. Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die chorische Stimmbildung.

d) Singen und Sprechen (10 Minuten):

Vortrag eines leichteren Liedes (z. B. aus Bachs Schemelli-Liedern) und einer schwierigen Kirchenlied- oder liturgischen Melodie. Sprechen eines Gedichtes oder eines biblischen Textes.

e) Gehörbildung u. Harmonielehre (10 Minuten):

Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen,

Vomblattsingen einer leichteren Chorstimme;

Kenntnis der elementaren Harmonielehre; Spielen einfacher Kadenz und Modulationen; Kenntnis der Kirchentöne.

f) Partiturspiel (5 Minuten):

Spiel einer leichten Chorpartitur in modernen Schlüsseln.

g) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde (20 Minuten):

liturgische Grundbegriffe, die Gottesdienste (Form des Hauptgottesdienstes, der tägliche Gottesdienst, der Kindergottesdienst, die kirchlichen Handlungen), das Kirchenjahr; Grundbegriffe der Psalmodie.

Geschichte des Kirchenliedes in großen Zügen; Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder; liturgische Verwendung der Lieder.

h) Musikgeschichte (10 Minuten):

Kenntnis der Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung; Überblick über die einfache Literatur.

i) Orgelkunde (10 Minuten):

Kenntnis vom Aufbau der Orgel; Register- und Registrierkunde; Stimmen von Rohrwerken; Beseitigung kleiner Störungen.

k) ggf. Klavier (15 Minuten):

Vortrag zweier selbstgewählter leichterer Werke im Schwierigkeitsgrad von Bachs Zweistimmigen Inventionen, Mozarts Wiener Sonatinen, Beethovens Sonatinen und Bartoks Mikrokosmos, Heft III; Ausführung einfacher Liedbegleitungen, vorbereitet und vom Blatt.

§ 11

Die Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings auf ein anderes Instrument (Cembalo, Blas- oder Streichinstrument) erweitert werden. Der Prüfling soll durch Vorspielen geeigneter Literatur nachweisen, daß er das Instrument beherrscht. Die Leistungen in diesem Fach (in diesen Fächern) werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

§ 12

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt zulassen, daß der Bewerber die Prüfung lediglich für das Chorleiteramt oder lediglich für das Organistenamt ablegt.

(2) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Chorleiterdienst werden folgende Fächer geprüft:

a) Chor- und Singleitung,

b) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde,

c) Tonsatz,

d) Gehörbildung und Harmonielehre,

- e) Partiturspiel,
- f) Singen und Sprechen,
- g) Musikgeschichte.

(3) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf die Befähigung für den Organistendienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Gottesdienst- und Gesangbuchkunde,
- d) Tonsatz,
- e) Gehörbildung und Harmonielehre,
- f) Musikgeschichte,
- g) Orgelkunde.

§ 13

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber, der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen er sich bereits ausgewiesen hat.

§ 14

Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 15

(1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6).

(2) In folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden: gottesdienstliches Orgelspiel, Chor- und Singleitung, Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

(3) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) Sind die Leistungen in zwei der genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei anderen Fächern als „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(5) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 16

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 17

(1) Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Weiderholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt, das auch die Einzelheiten regelt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

(3) Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und sind einzelne Fächer zu wiederholen, muß dies innerhalb eines Jahres geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Die Fächer, deren Prüfung wiederholt wurde, sind im Prüfungszeugnis als solche zu kennzeichnen.

§ 18

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Mit der Verleihung der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 5 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960) erhält der Kirchenmusiker das Recht, sich um freie nebenberufliche Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) zu bewerben.

§ 20

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Ausbildung von Organisten und Chorleitern auf den Kirchenmusikschulen innerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. 7. 1938 — E. O. I 2003/38 —, treten außer Kraft.

Bielefeld, den 20. April 1967

(L. S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 11580/A 10—28

Z E U G N I S

über die Ablegung der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung)

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat am in

vor dem kirchenmusikalischen Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung) gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 abgelegt und diese bestanden.

Einzelergebnisse:

- Gottesdienstliches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Chor- und Singleitung
- Liturgik
- Gesangbuchkunde
- Tonsatz (Klausur)
- Gehörbildung und Harmonielehre, Partiturspiel
- Singen und Sprechen
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

Wahlfächer

Bemerkungen

....., den

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

(Siegel)

(Mitglieder)

Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zum Hilfskirchenmusiker

vom 20. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51) folgende Richtlinien für den Nachweis der Befähigung zum Hilfskirchenmusiker erlassen:

I. Sofern nicht genügend ordnungsgemäß ausgebildete nebenberufliche Kirchenmusiker zur Verfügung stehen, können zur Anstellung in nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen auch Gemeindeglieder zugelassen werden, die sich vor dem zuständigen Kreiskirchenmusikwart über die nötigen elementaren kirchenmusikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesen haben.

II. Für diesen Nachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Orgelspiel:

Einwandfreies Choralspiel nach dem Choralbuch. Eingebühte Choräle sind mit obligatem Pedalspiel auszuführen, während für das Vomblattspiel manualiter-Stücke gewählt werden können. Fließendes Spiel der liturgischen Stücke der Agende. Spielen kleiner Chorvorspiele und -intonationen. Einfachste Kadenzbildungen.

2. Choralsingen und Chorleitung:

Vomblattsingen von Liedern nach dem Gesangbuch, einige Kernlieder auch auswendig. Intonieren und Einüben von Kirchenliedern mit dem Chor oder der Gemeinde (einstimmig). Erwünscht ist: Dirigieren eines vorbereiteten einfachen Choralsatzes mit einwandfreien Taktierbewegungen.

3. Liturgik und Gesangbuchkunde:

Kenntnis der Gottesdienstordnung und des Evangelischen Kirchengesangbuches, des Kirchenjahres und ihm zugehöriger Kernlieder.

4. Orgelkunde:

Überblick über die Hauptteile der Orgel. Kenntnis der wichtigsten Orgelregister, der Spielhilfen und ihrer Verwendung.

III. In besonderen Fällen kann der Nachweis auf die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fächern „Orgelspiel“, „Orgelkunde“ und „Liturgik und Gesangbuchkunde“ oder auf die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fächern „Choral-singen und Chorleitung“ und „Liturgik und Gesangbuchkunde“ beschränkt werden.

IV. Das Landeskirchenamt stellt über den Nachweis eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut aus:

„Herr (Frau, Fräulein) ... hat vor dem Kreiskirchenmusikwart den Nachweis für die Befähigung zur Wahrnehmung des Organisten- und (oder) Chorleiterdienstes gemäß den Richtlinien vom 20. April 1967 erbracht. Bielefeld, den ...“

Diese Richtlinien treten an die Stelle des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Februar 1942 — E. O. I 250/42 —.

Bielefeld, den 20. April 1967

(L. S.)

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 11580/A 10—28

Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 20. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung die folgende Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker beschlossen:

§ 1

(1) Hauptberufliche Kirchenmusiker sind diejenigen Kirchenmusiker, welche die Große Urkunde oder die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzen (A- oder B-Kirchenmusiker) und als hauptberufliche Kirchenmusiker angestellt sind.

(2) Für die Anstellungsvoraussetzungen und das Anstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern und über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51 und 53).

§ 2

(1) Die Kirchenmusiker sind, sofern sie nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden (vgl. dazu § 7), auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages/Arbeitsvertrages anzustellen (Muster Anlage 1).

(2) Für den Vertragsinhalt sind maßgebend die Bestimmungen der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) und 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) und die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden. Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Aufgaben des Kirchenmusikers sind im einzelnen in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen, die der Genehmigung des Superintendenten bedarf und auf die im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag Bezug zu nehmen ist.

(2) Die Dienstanweisung muß in einem ersten Abschnitt die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker enthalten (Anlage 2). Sie kann in einem anschließenden Abschnitt den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen und Ergänzungen enthalten.

§ 4

Für den Dienst des Kirchenmusikers sind die Richtlinien für die Zusammenarbeit von Pfarrer, hauptberuflichem Kirchenmusiker und Presbyterium zu beachten (Anlage 3).

§ 5

Die Kirchenmusiker erhalten ihre Vergütung auf Grund der Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die in Betracht kommende Vergütungsgruppe ist im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 6

(1) Hauptberufliche Kirchenmusiker können bei entsprechender Vorbildung neben dem kirchenmusikalischen Dienst auch mit anderen kirchlichen Diensten in der Gemeinde, insbesondere mit der Erteilung von kirchlichem Unterricht, beauftragt werden. Sie können in diesen Fällen von einzelnen Verpflichtungen der Allgemeinen Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker befreit werden.

(2) In Dienstvertrag / Arbeitsvertrag und Dienstanweisung sind Art und Umfang der kirchenmusikalischen und der anderen Tätigkeit genau festzulegen. Die andere Tätigkeit soll nicht mehr als ein Drittel des durchschnittlichen Arbeitsumfangs des Kirchenmusikers umfassen.

§ 7

Werden hauptberufliche Kirchenmusiker in ein Beamtenverhältnis berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts. Sie sind nach den Bestimmungen der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in die Besoldungsgruppen einzuweisen, die jeweils den Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten vergleichbar sind. Im übrigen sind die §§ 1, 3, 4 und 6 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 1. August 1941 (GBl d. DEK S. 37) und die Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 24. Februar 1966 (KABl. S. 34).

Bielefeld, den 20. April 1967

(L. .S)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 11580/A 10—28

Anlage 1 (zu § 2 der Ordnung)

§ 2

Muster eines Dienstvertrages/Arbeitsvertrages für hauptberufliche Kirchenmusiker

1. Herr/Frau/Fräulein geb. am wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis bei der Kirchengemeinde als hauptberufliche(r) Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin angestellt.
2. Vertragsinhalt sind die Bestimmungen der Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961 S. 73) und 12. 12. 1962 (KABl. 1963 S. 25) und die Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund dieser Notverordnungen beschlossen werden.
3. Die Aufgaben des Kirchenmusikers / der Kirchenmusikerin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom
4. Der Kirchenmusiker / Die Kirchenmusikerin wird in die Vergütungsgruppe eingruppiert.
5. Zusätzliche Vereinbarungen / Nebenabreden (z. B.: Der Kirchenmusiker / Die Kirchenmusikerin erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst den als dienstfreien Tag.)

(Siegel), den

.....
(Unterschrift des Mitarbeiters) (3 Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

(Siegel), den

(Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 3 der Ordnung)

Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker

§ 1

(1) Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchenmusik in der Gemeinde den Auftrag erfüllt, der ihr im Dienste des Evangeliums zukommt. Seine Verantwortung erstreckt sich auf die gesamte Kirchenmusikpflege der Gemeinde. Der Kirchenmusiker hat darauf bedacht zu sein, daß seine Leistungen strengen künstlerischen und liturgischen Maßstäben genügen.

(2) Sofern Dienstvertrag/Arbeitsvertrag und Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, umfaßt der Dienst des Kirchenmusikers die Aufgaben des Chorleiters und des Organisten. Er hat die Verantwortung für das gottesdienstliche Singen der Gemeinde, für eine reiche und vielseitige Entfaltung des Chor- und Einzelgangs und für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.

(1) Der Kirchenmusiker ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Presbyterium verantwortlich.

(2) In den fachlichen Angelegenheiten erhält er Beratung und Förderung durch den Kreiskirchenmusikwart.

§ 3

(1) Der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe seines Dienstvertrages/Arbeitsvertrages und dieser Dienstanweisung zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für etwa neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen.

(2) Die Mitwirkung des Kirchenmusikers bei außergemeindlichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

(3) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen gewünscht, so hat der Kirchenmusiker dem nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Mindesthöhe der ihm dafür zustehenden Vergütung und die Art ihrer Einziehung werden vom Presbyterium festgelegt.

§ 4

Der Kirchenmusiker soll den Gemeindegang in jeder Weise fördern. Das geschieht u. a. durch

- a) Veranstaltungen von Gemeindegangsstunden, in denen auch unbekanntes Liedgut des Gesangsbuches erlernt wird,
- b) Singen mit den Kindern in Kindergottesdienst, Christenlehre und Konfirmandenunterricht,
- c) Singen mit den Gemeindegruppen (z. B. Junge Gemeinde, Frauenhilfe, Männerkreis).

In die Singarbeit sind Wochenlied und liturgische Gesänge einzubeziehen.

§ 5

(1) Dem Kirchenmusiker obliegt die Leitung des Chorgesanges. Sofern in der Gemeinde ein Kirchenchor (eine Kantorei) noch nicht besteht, muß er bemüht sein, ihn (sie) zu bilden. Er wählt die Mitglieder nach ihrer Eignung aus.

(2) Der Kirchenmusiker soll die Chorarbeit in der Gemeinde organisch auf dem Fundament der Singarbeit mit den Kindern und der Jugend aufbauen mit dem Ziel, neben dem Kirchenchor (der Kantorei) auch andere Chorgemeinschaften ins Leben zu rufen und in den Dienst der Kirchenmusik zu stellen (z. B. Kinderchor, Choralsingschule, Kurrende, liturgischer Chor, Singkreis, Oratorienchor).

(3) Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, daß in den sonntäglichen Hauptgottesdiensten möglichst regelmäßig ein Chor mitwirkt. Ein Wechsel des Kirchenchores mit den anderen Chorgemeinschaften der Gemeinde ist dabei anzustreben.

§ 6

(1) Das Orgelspiel des Kirchenmusikers muß, auch in der Improvisation, an der Liturgie ausgerichtet sein und sich dem Gottesdienst in seiner jeweiligen Gestalt einfügen. Es muß künstlerischen Ansprüchen genügen.

(2) Für die Einleitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Orgelmusik den Vorzug. Das Orgelspiel zum Gemeindegesang muß ein sinnvoll-differenziertes Begleiten sein; gelegentlich kann bei hierfür geeigneten Liedern oder Strophen auf die Orgelbegleitung verzichtet werden. Zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres (z. B. am Karfreitag und an Bußtagen) kann die Orgel ganz schweigen und der Kantor oder der Chor die Führung des Gemeindegesanges übernehmen.

(3) Die alte Übung, den Orgelchoral beim Choralsingen als „Orgelvers“ mit dem Gemeinde- und Chorgesang abwechseln zu lassen, soll als eine wichtige Aufgabe gottesdienstlichen Orgelspiels wieder aufgenommen werden.

§ 7

Stehen dem Kirchenmusiker geeignete Sänger und Instrumentalisten zur Verfügung, so kann er diese beim Alternativ-Musizieren der Gemeindelieder und der Kantoreipraxis einsetzen. Darüber hinaus soll er mit ihnen die gottesdienstliche Literatur für begleiteten Einzelgesang pflegen.

§ 8

(1) Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker einen Instrumentalkreis, z. B. einen Bläserchor, bilden oder die Leitung eines bereits bestehenden Instrumentalkreises übernehmen.

(2) Mit dem Bläserchor soll er das musikalische Brauchtum der Gemeinde pflegen (z. B. Turmusiken, Kurrendeblasen, Blasen bei Beerdigungen und auf dem Friedhof). Wirkt der Bläserchor bei besonderen Gelegenheiten im Gottesdienst mit, so geschieht das vorzugsweise durch freie Einleitungen und Nachspiele, durch Choralvorspiele und -intonationen, durch selbständige „Bläserverse“ beim Alternativ-Musizieren und durch Mitwirkung bei der Kantoreipraxis.

§ 9

(1) Wenn das Presbyterium zustimmt, können Pfarrer und Kirchenmusiker musikalisch ausgestaltete Metten und Vespere einrichten.

(2) In besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen soll der Kirchenmusiker vor allem die großen Chor- und Orgelwerke aufführen, deren Ausmaße eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst ausschließen.

§ 10

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, nach besten Kräften an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Er hat insbesondere an den vom Landeskirchenmusikwart, Landessingwart oder von den

kirchenmusikalischen Verbänden einberufenen kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen teilzunehmen und im Falle seiner Verhinderung unter Angabe des Grundes rechtzeitig Mitteilung zu machen. Er erhält den benötigten Urlaub, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Die Beurlaubung des Kirchenmusikers zu sonstigen kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen wird bis zur Dauer von vierzehn Tagen im Jahr nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Die Teilnahme an den Kirchenmusikerkonventen gehört zu den Dienstpflichten des Kirchenmusikers.

§ 11

(1) Die Instrumente der Gemeinde stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.

(2) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel bzw. an anderen gemeindeeigenen Instrumenten und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler des Kirchenmusikers bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums, das auch über die Erstattung der entstehenden Kosten entscheidet.

§ 12

(1) Der Kirchenmusiker ist für die sorgfältige Behandlung der von ihm benutzten Instrumente der Gemeinde verantwortlich. Er hat sie stets unter Verschluss zu halten, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Presbyterium zu melden. Insbesondere sind die Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege zu beachten.

(2) Die von der Gemeinde für die dienstliche Tätigkeit des Kirchenmusikers beschaffte Orgel- und Choraliteratur hat der Kirchenmusiker sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.

§ 13

Es wird von dem Kirchenmusiker erwartet, daß er in Notfällen in seiner Gemeinde unentgeltlich, gegen Ersatz barer Auslagen, Vertretungen übernimmt, soweit es seine eigenen Dienstobliegenheiten zulassen.

§ 14

Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber seiner Kirchengemeinde soll der Kirchenmusiker bereit sein, ihm vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene übergemeindliche Aufgaben zu übernehmen.

§ 15

(1) Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, daß er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt.

(2) Der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder einer sonstigen längeren Abwesenheit vom Dienst einen geeigneten Vertreter stellen. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchenmusiker erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentage.

Anlage 3 (zu § 4 der Ordnung)

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Pfarrer, hauptberuflichem Kirchenmusiker und Presbyterium

§ 1

Dem Kirchenmusiker soll Gelegenheit gegeben werden, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste, auf längere Sicht zu planen und festzulegen. Sind mehrere Pfarrer oder mehrere Kirchenmusiker in der Gemeinde tätig, so lädt der Vorsitzende des Presbyteriums oder des vom Presbyterium bestellten kirchenmusikalischen Ausschusses Pfarrer und Kirchenmusiker zu den gemeinsamen Besprechungen ein.

§ 2

(1) Die Lieder für den Gemeindegesang werden vom Pfarrer ausgewählt, soweit sie nicht im Wochenliedplan festliegen oder in den in § 1 genannten regelmäßigen Besprechungen gemeinsam festgelegt werden. Sie sind dem Kirchenmusiker möglichst früh, spätestens bis zum Mittag des vorhergehenden Tages, mitzuteilen. Ist die Mitwirkung des Kirchenchores beim Wechselgesang vorgesehen, so muß der Kirchenmusiker die Mitteilung über die angesetzten Lieder spätestens am Tage vor der letzten regelmäßigen Probe des Chores in den Händen haben.

(2) Im übrigen ist die Auswahl der musikalischen Werke für den Gottesdienst und die Amtshandlungen dem Kirchenmusiker im Rahmen der in § 1 vorgesehenen Verständigung mit dem Pfarrer vorbehalten.

§ 3

(1) Die Gemeinde stellt dem Kirchenmusiker für die Chorarbeit einen geeigneten Raum mit Instrument zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten.

(2) Die für die dienstliche Tätigkeit des Kirchenmusikers erforderliche Orgel- und Chorliteratur wird von der Gemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

§ 4

(1) Sollen andere Chöre und Instrumentalkreise als die der Gemeinde und andere Orgelspieler herangezogen werden, so soll vorher ein Einverständnis zwischen Kirchenmusiker und Presbyterium herbeigeführt werden.

(2) Sollen Gesangs- und Instrumentalsolisten in den Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen herangezogen werden, so kann der Kirchenmusiker ihre Mitwirkung ablehnen, wenn sie unzulängliche Leistungen zeigen oder ungeeignete Literatur vortragen wollen.

(3) Werden andere Kräfte mit der Sing- und Chorarbeit in einem Arbeitskreis oder einer Einrichtung der Gemeinde beauftragt, so soll das im Einverständnis mit dem Kirchenmusiker geschehen, damit die Einheitlichkeit der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde gewährleistet bleibt.

§ 5

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und Kirchenmusiker über musikalische, liturgische und künstlerische Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes auf und können sie vom Presbyterium nicht behoben werden, so gelten die Bestimmungen der kirchenmusikalischen Fachaufsichtsordnung.

§ 6

Der Kirchenmusiker soll zu den Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindeausschüsse in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Kirchenmusikpflege (z. B. jährlicher Choretat, Beschaffung von Noten und Instrumenten) handelt. Dem Kirchenmusiker soll die Möglichkeit gegeben werden, wichtige Fragen seines Verantwortungsbereiches in einer Sitzung des Presbyteriums selbst vorzutragen.

§ 7

Wird der Kirchenmusiker zu kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen eingeladen, deren Besuch im Interesse seiner Fortbildung liegt, so soll das Presbyterium ihm den benötigten Urlaub erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestattet. Werden die anfallenden baren Ausgaben nicht von anderer Seite getragen, so sollen sie von der Kirchengemeinde erstattet werden.

Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 20. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung die folgende Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker beschlossen:

§ 1

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker sind diejenigen Kirchenmusiker, welche die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusi-

ker besitzen (C-Kirchenmusiker) oder zur Anstellung als nebenberufliche Kirchenmusiker zugelassen sind (Hilfskirchenmusiker) und die als nebenberufliche Kirchenmusiker angestellt sind.

(2) Für die Anstellungsvoraussetzungen und das Anstellungsverfahren gelten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern und über die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABL. 1962 S. 51 und 53).

§ 2

Die Kirchenmusiker sind auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages/Arbeitsvertrages anzustellen, in den auch alle Nebenabreden aufzunehmen sind (Muster Anlage 1). Die Vorschriften über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Anstellung, Vergütung und Kündigung bleiben unberührt.

§ 3

Die Aufgaben des Kirchenmusikers sind im einzelnen entsprechend den örtlichen Verhältnissen in einer schriftlichen Dienstweisung festzulegen, die der Genehmigung des Superintendenten bedarf und auf die im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag Bezug zu nehmen ist (Muster Anlage 2).

§ 4

Für den Dienst des Kirchenmusikers gelten sinngemäß die Richtlinien für die Zusammenarbeit von Pfarrer, hauptberuflichem Kirchenmusiker und Presbyterium (Anlage 3 der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen).

§ 5

Die Vergütung der Kirchenmusiker ergibt sich aus den Richtsätzen der Anlage 3. Sie wird nach den Merkmalen ihrer Tätigkeit und nach ihren Dienstjahren berechnet. Die in Betracht kommende Vergütungsgruppe ist im Dienstvertrag/Arbeitsvertrag anzugeben. In besonderen Fällen können von den Richtsätzen abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Bei unverschuldeter Verhinderung des Kirchenmusikers, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung für die Dauer der Verhinderung, jedoch höchstens für sechs Wochen, weitergezahlt.

§ 7

Der Kirchenmusiker erhält jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer von vier Wochen (einschließlich vier freier Sonntage). Der Urlaub ist spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn beim Vorsitzenden des Presbyteriums zu beantragen; er soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.

§ 8

Der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit an den Kirchenmusikerkonventen sowie an den kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen

teilnehmen. Er erhält den dafür benötigten Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub.

§ 9

Der Kirchenmusiker soll nach Möglichkeit für die Dauer seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter stellen. Die Kosten der Vertretung trägt bei Urlaub und unverschuldeter Verhinderung die Kirchengemeinde.

§ 10

Die Mitwirkung des Kirchenmusikers bei außer-gemeindlichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zusätzliche Leistungen gewünscht, so soll der Kirchenmusiker dem nach Möglichkeit entsprechen; die Mindesthöhe der ihm dafür zustehenden Vergütung und die Art ihrer Einziehung wird vom Presbyterium festgelegt.

§ 11

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es kann aus wichtigem Grund auch fristlos gekündigt werden; Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zu fristloser Kündigung. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 12

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die bisher geltenden Muster für Dienstverträge und Dienstweisungen sowie die Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

(2) Die Vergütungssätze der Anlage 3 können auf Grund allgemeiner Vergütungsänderungen im kirchlichen Dienst durch das Landeskirchenamt neu festgesetzt werden.

Bielefeld, den 20. April 1967

(L. S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 11580/10—28

Anlage 1 (zu § 2 der Ordnung)

Muster eines Dienstvertrages/Arbeitsvertrages für nebenberufliche Kirchenmusiker

1. Herr/Frau/Fräulein
geb. am wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab auf unbestimmte Zeit für die Zeit bis bei der Kirchengemeinde als nebenberufliche(r) Kirchenmusiker(in) (ggf.: Organist(in)/Chorleiter(in)) angestellt (ggf.: Die er-

- sten Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit).
2. Die Aufgaben des Kirchenmusikers / der Kirchenmusikerin ergeben sich aus der anliegenden Dienstanweisung vom
 3. Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin erhält eine Vergütung nach Gruppe der jeweils geltenden Fassung der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
 4. Bei unverschuldeter Verhinderung des Kirchenmusikers / der Kirchenmusikerin, insbesondere durch Krankheit, wird die Vergütung für die Dauer der Verhinderung, jedoch höchstens für sechs Wochen, weitergezahlt.
 5. Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin erhält jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer von vier Wochen (einschließlich vier freier Sonntage). Der Urlaub ist spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn beim Vorsitzenden des Presbyteriums zu beantragen; er soll nicht in die kirchlichen Festzeiten fallen.
 6. Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin soll nach Möglichkeit für die Dauer seines/ihrer Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter stellen. Die Kosten der Vertretung trägt bei Urlaub und unverschuldeter Verhinderung die Kirchengemeinde.
 7. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Es kann aus wichtigem Grund auch fristlos gekündigt werden; Austritt aus der evangelischen Kirche gilt als wichtiger Grund zu fristloser Kündigung. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
 8. Sonstige Vereinbarungen (z. B. zu § 10 der Ordnung).

(Siegel), den
 (Unterschrift
 des Mitarbeiters) (3 Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

(Siegel), den
 (Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 3 der Ordnung)

Muster einer Dienstanweisung für nebenberufliche Kirchenmusiker

(Das Muster kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen geändert oder ergänzt werden.)

Dienstanweisung

für Herrn/Frau/Fräulein
 Gemäß § 2 des Dienstvertrages/Arbeitsvertrages vom wird für Ihre Dienstpflichten als nebenberufliche(r) Kirchenmusiker(in)/Organist(in) / Kirchenchorleiter(in) der (Name der Kirchengemeinde) folgendes bestimmt:

1. a) Ihnen obliegt der Dienst als Kirchenmusiker/Organist/Chorleiter in (Name der Kirchengemeinde bzw. der Kirche oder sonstigen Gottesdienststätte).
 b) Zu ihrem Dienst gehört die Mitwirkung bei allen vom Presbyterium eingerichteten regelmäßigen oder aus besonderen Anlässen stattfindenden Gottesdiensten. Dazu gehören: (Aufzählung der einzelnen Gottesdienste, bei denen der Kirchenmusiker mitwirkt).
 c) Ihr Dienst umfaßt die Mitwirkung bei den Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) und Gemeindeveranstaltungen im Rahmen der Ihnen durch Ihren Hauptberuf gegebenen Möglichkeiten.
 d) Ihnen wird die Leitung des Kirchenchores/ Kinderchores/Jugendchores/Posaunenchores übertragen. Mit dem Chor / den Chören sollen Sie wöchentlich (je) eine Probe halten.
 e) Nach Möglichkeit sollen Kirchenmusiken durchgeführt werden.
2. Sie sind in den dienstlichen Angelegenheiten dem Presbyterium verantwortlich. In den fachlichen Angelegenheiten erhalten Sie Beratung und Förderung durch den Kreiskirchenmusikwart.
3. Sie haben die Aufgabe, durch Ihre kirchenmusikalische Tätigkeit in der Gemeinde der Verkündigung des Wortes Gottes zu dienen, die Beteiligung der Gemeinde am gottesdienstlichen Singen zu fördern und die Kirchenmusik zu pflegen.
4. Die Instrumente der Gemeinde stehen Ihnen zu Ihrer Vorbereitung und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Instrumente an Dritte bedarf der Genehmigung des Presbyteriums.
5. Sie sind für die sorgfältige Behandlung der von Ihnen benutzten gemeindeeigenen Instrumente verantwortlich. Sie haben die Instrumente unter Verschluss zu halten und Schäden, die nicht von Ihnen selbst behoben werden können, unverzüglich dem Presbyterium zu melden. Die Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege sind zu beachten. Sie haben ferner die gemeindeeigene Orgel- und Chorliteratur sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und in ein Bestandsverzeichnis einzutragen.
6. Sie sollen nach Möglichkeit an den Kirchenmusikerkonventen sowie an den kirchenmusikalischen Arbeitstagen und Kursen teilnehmen.
7. Eine Verhinderung haben Sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Presbyteriums anzuzeigen. Sie dürfen sich bei Ihren Diensten nur mit seiner Erlaubnis vertreten lassen.
8. Änderungen dieser Dienstanweisung sind durch Beschluß des Presbyteriums möglich. Sie bedürfen der Genehmigung des Superintendenten.

(Siegel), den
 Das Presbyterium

 (3 Unterschriften)

Die vorstehende Dienstanweisung wird von mir anerkannt.

....., den
 (Kirchenmusiker/in)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

(Siegel), den

 (Unterschrift)

Anlage 3 (zu § 5 der Ordnung)

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker

I. Tätigkeitsmerkmale der nebenberuflichen Kirchenmusiker

- A = Organistendienst
- B = Chorleiterdienst
- C = Kirchenmusikerdienst (Organisten- und Chorleiterdienst)

Tätigkeit	Gruppe		
	A	B	C
1. vierzehntägig ein Gottesdienst ¹⁾	A 1		C 1
2. sonn- u. festtägl. ein Gottesdienst ¹⁾	A 2		C 2
3. sonn- und festtägl. zwei Gottesdienst (Haupt- u. anschließend Kindergottesdienst)	A 3		C 3
4. sonn- und festtägl. zwei Gottesdienste ¹⁾ (Haupt- und zeitl. getr. Kinder-	A 4		C 4

- gottesdienst oder Haupt- und Früh- bzw. Abendgottesdienst)
- 5. sonn- und festtägl. drei Gottesdienste¹⁾ (Haupt- und Früh- bzw. Abend- und Kindergottesdienst) A 5 C 5
- 6. sonn- und festtägl. drei Gottesdienste¹⁾ (regelmäßige Wochengottesdienste, regelmäßige kirchenmusikalische Feierstunden oder bei besonderen künstlerischen Leistungen) A 6 C 6
- 7. Chorleitung (Kirchenchor, Jugendchor, Instrumentalgruppen)²⁾ B
- 8. Orgelspiel und Chorleitung bei Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) wird mit je 10,— DM besonders vergütet.

Anmerkungen:

- ¹⁾ In die unter Ziff. 1—6 bezeichneten Dienstleistungen sind eingeschlossen alle zusätzlichen Gottesdienste, die nur in bestimmten Zeiten des Kirchenjahres gehalten werden, z. B. Adventsandachten, Jahresendandachten, Christvesper und -mette, besondere Abendmahlsfeiern für Konfirmanden, Konfirmandenprüfungen, Festgottesdienste am Reformationstage, liturgische Feiern am Karfreitag, Totensonntag u. a. m., wenn sie bisher üblich waren. (Die Einführung einer Reihe jährlich wiederkehrender Gottesdienste macht eine Neuregelung der jeweiligen Vergütung erforderlich.)
- ²⁾ Umfaßt der Chorleiterdienst die Leitung mehrerer Chöre, so kann zu den unter Ziff. 7 genannten Sätzen ein Zuschlag von 50,— DM für jeden weiteren Chor gezahlt werden.

II. Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (Pauschalvergütungen)

Gruppe	Grundvergütung monatlich	monatliche Vergütung nach Dienstjahren				
		2	4	6	9	12
	1. Stufe ab 1. 10. 66	2. Stufe 1. 10. 66	3. Stufe 1. 10. 66	4. Stufe 1. 10. 66	5. Stufe 1. 10. 66	6. Stufe 1. 10. 66

für Organistendienst

A 1	50,—	52,—	54,—	56,—	59,—	60,—
A 2	101,—	106,—	109,—	112,—	115,—	121,—
A 3	134,—	141,—	145,—	150,—	156,—	160,—
A 4	150,—	157,—	163,—	168,—	175,—	181,—
A 5	181,—	188,—	193,—	198,—	205,—	211,—
A 6	204,—	210,—	217,—	224,—	234,—	241,—

für Chorleiterdienst

B	121,—	125,—	127,—	132,—	137,—	140,—
---	-------	-------	-------	-------	-------	-------

für Organisten- und Chorleiterdienst

C 1	130,—	134,—	139,—	142,—	146,—	150,—
C 2	181,—	188,—	193,—	198,—	205,—	211,—
C 3	216,—	223,—	229,—	237,—	243,—	251,—
C 4	231,—	238,—	248,—	254,—	262,—	271,—
C 5	260,—	269,—	275,—	286,—	293,—	302,—
C 6	283,—	291,—	302,—	311,—	321,—	331,—

Diese Richtsätze gelten nur für die Kirchenmusiker, die eine C-Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und im Besitz des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit sind.

Hilfskirchenmusiker, die ein Kolloquium abgelegt haben, erhalten 85 v. H. dieser Sätze.

Hilfskirchenmusiker ohne Prüfung erhalten 66 $\frac{2}{3}$ v. H. dieser Sätze.

Kirchenmusikern und Hilfskirchenmusikern kann eine bisher gezahlte höhere Vergütung belassen werden, sofern diese Vergütung die vom 1. April 1966 bzw. vom 1. Oktober 1966 an zu zahlenden Sätze übersteigt.

Vertretungskosten für kirchenmusikalische Dienste

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. Juni 1967
Az.: 11581/B 13—10

Im Einvernehmen mit dem Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens werden für die Vergütung bei kirchenmusikalischem Vertretungsdienst folgende Regelungen empfohlen:

1. Von Kirchenmusikern, die hauptberuflich angestellt sind, wird erwartet, daß sie in ihrer Gemeinde unentgeltlich, gegen Ersatz barer Auslagen (für Fahrt, Verpflegung usw.), Vertretungen übernehmen.
2. Im übrigen können Vertreter eines haupt- oder nebenberuflichen Kirchenmusikers neben dem Ersatz barer Auslagen (für Fahrt, Verpflegung usw.) folgende Vergütungssätze erhalten:
 - a) für einen Hauptgottesdienst (einschließlich Abendmahlsfeier und Taufen, auch wenn sie im Anschluß an den Gottesdienst stattfinden) 15,— DM
 - b) für einen Nebengottesdienst (Frühgottesdienst, Kindergottesdienst, Wochengottesdienst, selbständigen Abendmahls- oder Taufgottesdienst) sowie für selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) und Gemeindefeiern 10,— DM
 - c) für eine Chorprobe 15,— DM

Diese Verfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Verfügung vom 4. Juni 1962 (KABl. S. 93) außer Kraft.

Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR)

Vom 14. Juni 1967

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst*).

I.

1. Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchengemeindebeamte richtet sich in Verwaltungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden, Gesamtverbänden und Finanzgemeinschaften
 - a) mit mehr als 10 000 bis zu 25 000 Gemeindegliedern nach den Besoldungsgruppen A 9/ A 10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen),
 - b) mit mehr als 25 000 bis zu 35 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann-Stellen),
 - c) mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 (Oberamtman-Stellen),
 - d) mit mehr als 70 000 bis zu 150 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe

- A 12 zuzüglich einer Zulage in Höhe der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 12 (Oberamtman-Stellen mit Zulage),
- e) mit mehr als 150 000 bis zu 300 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsdirektor-Stellen),
- f) mit mehr als 300 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Zulage in Höhe des Fünffachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsdirektor-Stellen mit Zulage).

Werden zusätzlich die Verwaltungsaufgaben für weitere Kirchengemeinden wahrgenommen, so sind die Zahlen ihrer Gemeindeglieder den in Satz 1 genannten Zahlen hinzuzuzählen.

2. Die Bewertung nach Ziffer 1 gilt nur, wenn von einer Verwaltung alle Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde, bei Gemeindeverbänden und Gesamtverbänden alle Verwaltungsaufgaben dieser Körperschaften und der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

Bei Verwaltungen von mehreren Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden, Gesamtverbänden und Finanzgemeinschaften gilt die Voraussetzung des Satzes 1 auch dann als erfüllt, wenn ihnen die Mitwirkung an der Finanzplanung, Aufstellung der Haushaltspläne, Kas-senführung, Rechnungslegung und Vermögens-

*) Anmerkungen:

1. Gemäß § 2 Satz 2 KBG sind Kirchengemeindebeamte die von einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis berufenen Kirchenbeamten.
2. Gemäß § 1 Abs. 1 KBesO richtet sich die Bewertung der Kirchenbeamtenstellen nach den Besoldungsgruppen der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsordnung.

verwaltung der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden obliegt.

3. Werden von einer Verwaltung weitere als die in Ziffer 2 genannten Aufgaben wahrgenommen, so kann die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten um eine Besoldungsgruppe höher als nach Ziffer 1 bewertet werden, wenn der Gesamtumfang des Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt. Als weitere Aufgaben im Sinne von Satz 1 gelten Aufgaben, die in Verwaltungen gleicher Art und Größe nicht üblich sind, wie z. B. die Verwaltung eines Superintendenturbüros, besonderer diakonischer oder wirtschaftlicher Einrichtungen, besonders großen Grundbesitzes.
4. Werden von einer Verwaltung nicht alle der in Ziffer 2 genannten Aufgaben wahrgenommen, so ist die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten entsprechend niedriger als nach Ziffer 1 zu bewerten, sofern nicht die Verringerung des Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches unerheblich ist. Dieses kommt in Betracht, wenn z. B. die Kassenführung, die Kirchensteuerverwaltung oder ein erheblicher Teil der Personalverwaltung einer Kirchengemeinde von einem Rentamt oder einem Gesamtverband wahrgenommen wird.
5. Die Ziffern 3 und 4 gelten nicht für Fälle der Ziffer 1 Buchstaben d, e und f.

II.

1. Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchengemeindebeamte in Verwaltungen von Kirchenkreisen richtet sich
 - a) nach den Besoldungsgruppen A 9/A 10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen),
wenn der Verantwortungsbereich die Verwaltung des Superintendenturbüros und die Aufstellung der Haushaltspläne, die Personalverwaltung, die Vermögensverwaltung, die Kassenführung und die Rechnungslegung sowie gegebenenfalls die Wahrnehmung anderer Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises (z. B. die Verwaltung diakonischer oder wirtschaftlicher Einrichtungen) umfassen,
 - b) nach der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann-Stellen),
wenn zusätzlich die Verwaltungsaufgaben einer Kirchensteuerverteilungsstelle für einen oder mehrere Kirchenkreise wahrgenommen werden.
2. Ist mit der Verwaltung eines Kirchenkreises die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder besonderer großer Einrichtungen verbunden, so kann die Stelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten um eine Besoldungsgruppe höher als nach Ziffer 1 bewertet werden, wenn der Gesamtumfang des Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt. Überwiegt der Umfang der Verwaltungsaufgaben, die für die Kirchengemeinden wahrgenommen werden, so gilt Abschnitt I sinngemäß.

III.

1. Die Stellen für Kirchengemeindebeamte als Verwaltungsleiter in besonderen Einrichtungen, wie z. B. in Krankenhäusern, sind nach dem jeweiligen Umfang des Verantwortungsbereiches entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu bewerten.
2. Werden von der Verwaltung einer besonderen Einrichtung zusätzliche Aufgaben wahrgenommen, wie z. B. die Verwaltung von Kirchengemeinden, so kann die Stelle für den Verwaltungsleiter um eine Besoldungsgruppe höher als nach Ziffer 1 bewertet werden, wenn der Umfang des Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt.

IV.

1. Die Stellen für die weiteren Kirchengemeindebeamten in einer Verwaltung sind nach dem jeweiligen Umfang des Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei ist die Stelle für den Vertreter des leitenden Kirchengemeindebeamten so zu bewerten, daß ihre Besoldungsgruppe unter derjenigen der Stelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten liegt.
2. Werden weitere Kirchenbeamtenstellen im Sinne von Ziffer 1 errichtet, so ist der Grundsatz zu beachten, daß Kirchenbeamtenstellen nur errichtet werden sollen, wenn dauernd ein Aufgabengebiet von besonderer Verantwortung vorliegt; dieses gilt vor allem für die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen der einfachen und mittleren Laufbahn.

V.

Die Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen und die sinngemäße Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahnbestimmungen sowie die sonstigen für die Berufung und Beförderung von Kirchenbeamten maßgebenden Bestimmungen sind zu beachten. Im übrigen setzen die erstmalige Berufung und die Beförderung eines Kirchenbeamten dessen uneingeschränkte Befähigung für das jeweilige Amt voraus.

VI.

1. Die Kirchenbeamtenstellen, die bisher nach den Besoldungsgruppen A 9 (Inspektor-Stellen) und A 10 (Oberinspektor-Stellen) bewertet wurden, sind vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an als gebündelte Stellen der Besoldungsgruppen A 9/A10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen) neu zu bewerten, sofern sich nicht eine höhere Bewertung ergibt.
2. Ergibt sich für eine Kirchenbeamtenstelle nach diesen Richtlinien eine niedrigere als die bisher geltende Bewertung, so bleibt es für die Zeit der Besetzung dieser Stelle mit dem der-

zeitigen Stelleninhaber bei der bisherigen Regelung.

VII.

Werden die Aufgaben einer Verwaltung, für die eine Kirchenbeamtenstelle errichtet worden ist oder errichtet werden kann, von einem Angestellten wahrgenommen, so ist er in die entsprechende Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen einzugruppieren.

VIII.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juni 1967

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S)

D. Th i m m e

Dr. Wolf

Az.: 16416/67/A 7 a—01

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen I D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.